



## Förderrichtlinien

### I. Grundsätze

1. Mittel des Fördervereins sollen dem ALBBW zur Verfügung gestellt werden, wenn im Rahmen der beruflichen Bildungsmaßnahmen für Teilnehmer/-innen Anschaffungen, Fortbildungen oder Fördermaßnahmen sinnvoll sind, die durch den Wirtschaftsplan des ALBBW nicht abgedeckt werden können. Das Gleiche gilt für den Freizeitbereich und das Internat.
2. Gewährung von Zuschüssen für innovative Projekte, Konzepte und Fördermaßnahmen zur Förderung der beruflichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmer/-innen des ALBBW.
3. Zuschüsse für Maßnahmen werden insbesondere für Personal-, Honorar- und Sachkosten gewährt.
4. Ein Zuschuss des Fördervereins soll immer additiv erfolgen, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten durch Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Institutionen (z.B. Sozialversicherungen) ausgeschöpft sowie Mittel aus dem Wirtschaftsplan des ALBBW in angemessenem Umfang eingesetzt sind.
5. Zur Verwaltungsvereinfachung kann der Vorstand pauschalierte Sammelanträge des ALBBW zulassen.

### II. Antragstellung

1. Vorhaben, die vor Antragseingang begonnen wurden, können i. d. Regel nicht bezuschusst werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs beim Förderverein
2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen werden durch ein entsprechendes Formular zusammen mit entsprechenden Anlagen gestellt:
  - Inhaltliche Beschreibung des geplanten und zu fördernden Vorhabens
  - Kostenplan / Kostenvoranschlag / Finanzierungsplan
  - Bewilligungsbescheide für beantragte öffentliche oder andere Mittel
  - rechtsverbindliche Erklärung, dass die Zuschüsse zweckgebunden Verwendung finden
3. Das Formular geht über die Verwaltungsleitung des ALBBW (Prüfung ob ggf. Mittel des ALBBW eingesetzt werden können) an die Koordination des Vereins.

### III. Auszahlung und Nachweis

1. Die bewilligten Zuschüsse werden durch die\*den Schatzmeister an das ALBBW bei Nachweis der Fälligkeit (Vorlage von bezahlten oder unbezahlten Rechnungskopien mit Ausführungsdatum) oder Abrechnung über das entsprechende Formular des ALBBW auf Anforderung ausgezahlt.
2. Der Zuschussempfänger ist zur Vorlage eines Verwendungsnachweises verpflichtet; dieser besteht aus einem „**zahlenmäßigen Nachweis**“ und aus einem „**sachlichen Bericht**“, in dem der erzielte Erfolg darzustellen ist. Der „zahlenmäßige Nachweis“ kann ggf. auch durch eine Kopie eines

Gesamtverwendungsnachweis eines anderen Zuwendungsempfängers bzw. durch die Abrechnung im Rahmen der Verwaltung des ALBBW erfolgen.

3. Der Förderverein behält sich vor, die Verwendung der Mittel beim ALBBW zu prüfen und deren Wirksamkeit bezüglich der genannten Ziele zu untersuchen.

4. Ebenso behält sich der Vorstand eine Rücknahme der Bewilligung durch Vorstandsbeschluss vor, wenn vor Auszahlung des Zuschusses Umstände eintreten, die, hätten sie zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgelegen, zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten.

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Vorstandes zum 01.06.2026 in Kraft.